



II-2593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER
 Z1. 353.110/38-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0
 23. Juni 1981

An den

Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

1164 IAB

1981 -06- 30

zu 1183/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. HAUSER,
 Dr. PELIKAN und Genossen haben am 6. Mai 1981 unter der Nr. 1183/J
 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
 Gebühren nach dem Datenschutzgesetz gerichtet, welche folgenden
 Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist der Anteil von Registrierungsanträgen aus dem privaten Bereich, bei denen seitens der Registerbehörde ein Auftrag zur Verbesserung von Vergebührungsängeln erteilt werden mußte?
2. Wie erklären Sie die hohe Zahl von Mängelrügen?
3. Entspricht die Rechtsbelehrung auf den Mantelbögen der Formblätter M2 für das Datenverarbeitungsregister in der derzeit erhältlichen Fassung hinsichtlich der Ausführungen über die Gebührenpflichten der in der Vollziehung als maßgeblich angesehenen Rechtslage?
4. Wie lautet die beim Österreichischen Statistischen Zentralamt gemachte Zusammenstellung der Gebührenfälle und wie soll dafür gesorgt werden, daß sie unverzüglich den Registrierungspflichtigen und Benützern des Datenverarbeitungsregisters zur Kenntnis gebracht werden kann?
5. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Anfertigung von Registerauszügen und schriftlichen Registerauskünften, welche vor allem für außerhalb der Bundeshauptstadt wohnende Österreicher die einzige praktikable Möglichkeit der Einsichtnahme darstellt, kostenfrei zu gestalten?

- 2 -

6. Wann werden diese Maßnahmen verwirklicht sein?
7. In welcher Höhe sind bisher Gebühren nach dem Gebühren-
gesetz bzw. nach dem Datenschutzgesetz aufgrund der Registrie-
rungen beim Datenverarbeitungsregister eingegangen?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich festhalten, daß eine Nichtanwendung des Gebührengesetzes einer ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahme im Datenschutzgesetz bedurft hätte. Insofern hat die in der Begründung der Anfrage erwähnte einhellige Auffassung des mit der Endredaktion des Datenschutzgesetzes befaßten parlamentarischen Unterausschusses im Gesetzestext keine Ausformung erfahren.

Zu den einzelnen Fragen selbst teile ich folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2 :

Bei den bis Jahresende 1980 eingelangten ca. 12.000 Registrierungseingaben weisen ca. 58 % aller Eingaben einen Gebührenmangel nach dem Datenschutzgesetz und/oder Gebührengesetz auf. Die ca. 26.000 Registrierungseingaben, die um die Jahreswende 1980/81 beim Datenverarbeitungsregister von den Wirtschaftstreuhändern für ihre Klienten in standardisierter Form eingebracht wurden, wiesen wesentlich geringere Gebührenmängel auf, sodaß von den 38.000 Registrierungseingaben nunmehr ca. 34 % der Eingaben wegen Gebührenmangel nach dem Datenschutzgesetz und/oder Gebührengesetz zu bemängeln sind.

Dieser Prozentsatz ist folgendermaßen zu erklären:

Die Datenschutzgesetz-Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr in der Höhe von S 450,-- und einer Bearbeitungsgebühr in

- 3 -

der Höhe von S 50,-- je vorgelegten Einlagebogen zusammen. Nach dem Gebührengesetz sind zusätzlich pro Eingabe, d.h. pro Einlagebogen Bundesstempelmarken in der Höhe von S 70,-- bzw. seit der Gebührengesetznovelle ab 1. Jänner 1981 S 100,-- Bundesstempelmarken zu entrichten.

Während der bisherigen Bearbeitung der Registrierungseingaben wurde vom Datenverarbeitungsregister festgestellt, daß häufig mehrere Zwecke der Verarbeitung auf einem Formular (Einlagebogen) angeführt wurden. Da aber die Registrierungsgebühren je Verarbeitungszweck anfallen, mußte häufig aus diesem Grund Mängelrügen erhoben werden.

Zu Frage 3 :

In den erläuternden Bemerkungen der Formulare ist sowohl auf die Höhe der zu entrichtenden Datenschutzgesetz-Gebühr und die Beibringung des Zahlungsnachweises, als auch auf das Gebührengesetz in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen. Eine genaue Vorschreibung der zu entrichtenden Gebühr ist im vorhinein pro Einzelfall nicht möglich, da die Gebühr, wie das oben angeführte Beispiel zeigt, von der innerbetrieblichen Organisation der EDV des Registrierungswerbers abhängig ist. In den während des Jahres 1980 neu aufgelegten Formblättern entspricht die Rechtsbelehrung den neuesten Stand der in der Vollziehung als maßgeblich angesehenen Rechtslage, wonach eine Verwaltungsagbabe in der Höhe von S 12,-- nicht einzuheben ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß jenen Registrierungswerbern, die S 12,-- Bundesstempelmarken mit dem Antrag entrichtet haben, insoferne kein Nachteil erwächst, als dieser Betrag bei der anfallenden Gebührenschuld nach dem Gebührengesetz zur Gänze vom Datenverarbeitungsregister angerechnet wird.

- 4 -

Zu Frage 4 :

Das Datenverarbeitungsregister erstellte für den Datenschutzrat eine Zusammenstellung aller erdenklichen Gebührenvarianten nach dem Datenschutzgesetz und dem Gebührengesetz. In der Sitzung des Datenschutzrates am 4. März 1981 wurde einstimmig beschlossen, diese Aufstellung als interne Arbeitsunterlage für die Mitglieder des Datenschutzrates zu verwenden und nicht zu veröffentlichen.

Zu den Fragen 5 und 6 :

Nach dem Gebührengesetz in der geltenden Fassung sind gemäß § 14 TP 1 amtlich beglaubigte Abschriften pro Bogen mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergebühren. Nur durch eine Novellierung des Datenschutzgesetzes wäre eine Befreiung von den Gebühren nach dem Gebührengesetz möglich. Eine Novelle zum Datenschutzgesetz ist in Vorbereitung.

Zu Frage 7 : -

Nach Grobschätzungen des Datenverarbeitungsregisters sind ca. S 5,5 Mill. an Gebühren nach dem Gebührengesetz für die in den Jahren 1980/81 eingelangten Registrierungseingaben entrichtet worden. An Datenschutzgesetz-Gebühren sind auf das Konto des Bundeskanzleramtes im Jahre 1980 S 15,101.433,67 und bis Mai 1981 S 4,135.762,50 eingezahlt worden.

Bezüglich der Erfolgsziffer des Jahres 1980 wird unter Hinweis auf Artikel 121 Absatz 2 B-VG bemerkt, daß der Bundesrechungsabschluß 1980 bisher nicht in parlamentarische Verhandlung genommen worden ist. Sie sind daher für eine öffentliche Diskussion noch nicht zu verwenden.

